

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 60 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 95 "Hülserweg"
- 61 Öffentliche Auslegung der 23. Flächennutzungsplanänderung "Rathausvorplatz/ Wupperufer"
- 62 Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 "Rathausvorplatz/ Wupperufer"
- 63 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen
- 64 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen
- 65 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das Wirtschaftsjahr 2020

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

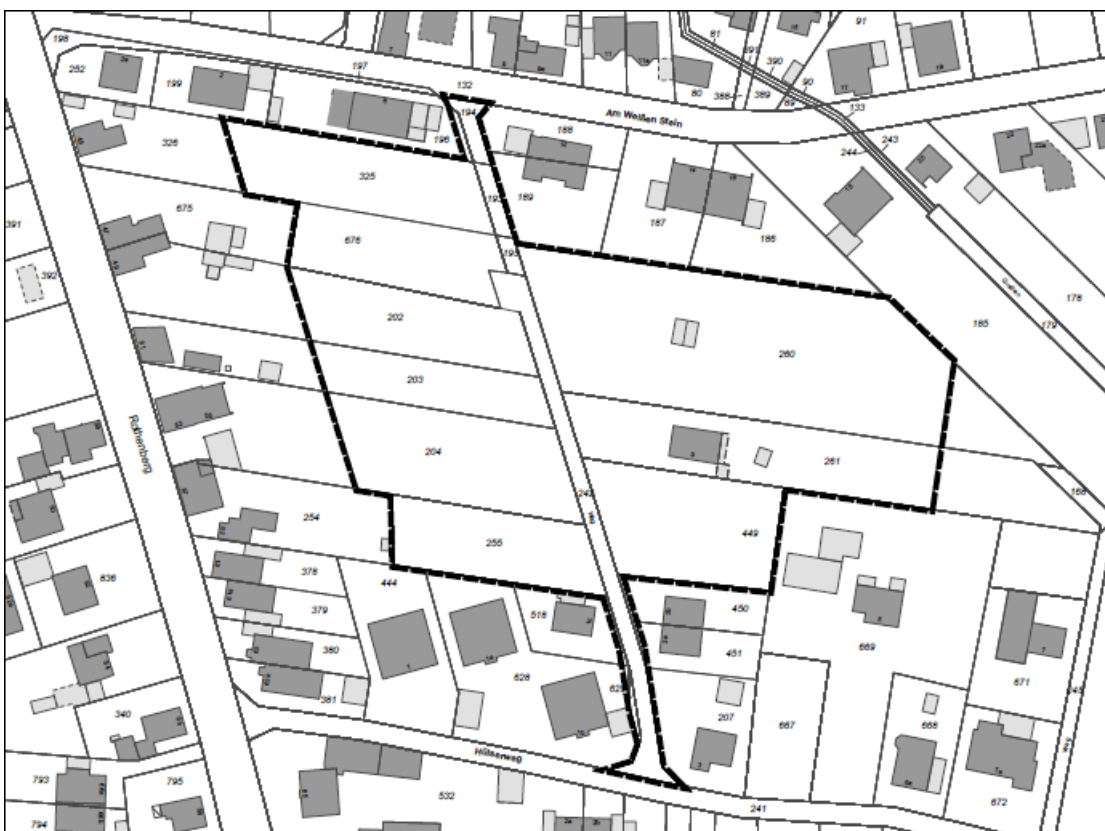
Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

60

Bekanntmachung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 95 "Hülserweg"

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 20.09.2012 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Hülserweg“. In seiner Sitzung am 28.09.2017 beschloss der Rat der Stadt Leichlingen den Bebauungsplan gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 „Hülserweg“ ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Ziel des Bebauungsplans Nr. 95 "Hülserweg" ist die behutsame Nachverdichtung zu Wohnzwecken, um den Wohnstandort Leichlingen zu stärken. Es sollen zwei ganzheitlich gestaltete, allgemeine Wohngebiete in einer aufgelockerten und durchgrünzten Bebauungsstruktur entstehen.

Der Bebauungsplans Nr. 95 „Hülserweg“ wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

13. Dezember 2019 bis einschließlich 17. Januar 2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01, während der Dienststunden,

- Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
(außer am 23.12.2019 und 30.12.2019) sowie
- Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes wird gebeten die Klingel zu bedienen.

Neben der öffentlichen Auslegung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen können die Unterlagen auch im Internet unter www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/beteiligung eingesehen werden.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Information
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Information zur faunistischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens - Information zur floristischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens 	<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag - Artenschutzrechtliche Vorprüfung - Umweltbericht - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Bodenbeschaffenheit und Versickerungsfähigkeit - Hinweise zum Umgang mit Bodendenkmälern 	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerungsgutachten - Umweltbericht
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Versickerung des Niederschlagwassers 	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerungsgutachten - Umweltbericht - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Kleinklima, Luftaustausch, Lufthygiene 	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsuntersuchung - Umweltbericht - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu den Auswirkungen durch Lärm und Lufthygiene - Angaben zu Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsuntersuchung - Schalltechnische Untersuchung - Umweltbericht - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschaft- und Ortsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Stadtplanungsamt, Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an stadtplanung@leichlingen.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB).

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren den Bebauungsplan Nr. 95 „Hülserweg“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Offenlagebeschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für den Bebauungsplan Nr. 95 „Hülserweg“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 28.09.2017 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Leichlingen, den 05.12.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

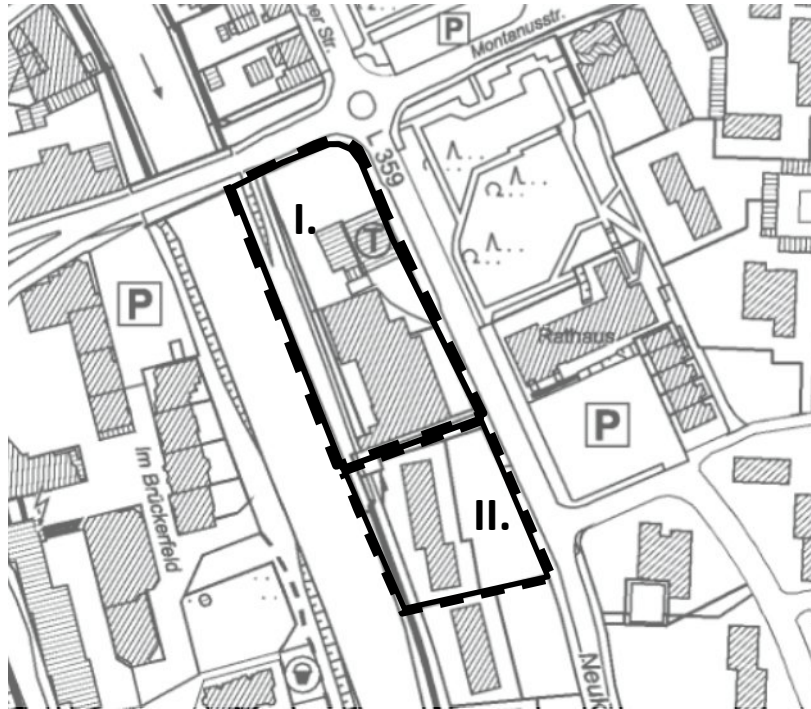
61

Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der 23. Flächennutzungsplanänderung "Rathausvorplatz/ Wupperufer"

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 26.11.2018 die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Leichlingen im Bereich „Rathausvorplatz/ Wupperufer“. In seiner Sitzung am 25.11.2019 beschloss der Rat der Stadt Leichlingen die Flächennutzungsplanänderung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung

und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Die Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt parallel mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“. Beide Bauleitpläne verfolgen vorrangig das Ziel der Realisierung einer zentrumsstärkenden Einzelhandelsnutzung durch einen Vollsortimenter mit gegebenenfalls ergänzenden Einzelhandelsnutzungen sowie der Integration von Wohnbebauung und weiteren gewerblichen Einheiten im Zentrum der Stadt Leichlingen.

Die 23. Flächennutzungsplanänderung „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

13. Dezember 2019 bis einschließlich 17. Januar 2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01, während der Dienststunden,

- Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
(außer am 23.12.2019 und 30.12.2019) sowie
- Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes wird gebeten die Klingel zu benutzen.

Neben der öffentlichen Auslegung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen können die Unterlagen auch im Internet unter www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/beteiligung eingesehen werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Informationen und Stellungnahmen vor:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Information
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu den für den Artenschutz relevanten Vorbelastungen - Informationen zur faunistischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens, insbesondere zu den nicht planungsrelevanten und planungsrelevanten Brutvogelarten und Säugetieren 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Stellungnahme
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu den Auswirkungen durch Lärmemissionen und –immissionen - Angaben zu den Auswirkungen durch kleinklimatische Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Prognosen zur zukünftigen Verkehrsbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Bodentypologie und Beschaffenheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme - Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Altlastverdachtsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur vorhandenen Versiegelung 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Kampfmitteluntersuchung 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zum Umgang mit Mutterboden 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Erdbebengefährdung 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zum Schutz der Wupper 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme - Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zur Versiegelung des Plangebiets 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf Grundwasserbewirtschaftung 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme
Luft/ Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu Kleinklima, Luftaustausch, Lufthygiene 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschaft- und Ortsbild 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht
Kultur/ Sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zum Auftreten archäologischer Bodenfunde 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Stadtplanungsamt, Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail an stadtplanung@leichlingen.de abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB). Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung der 23. Flächennutzungsplanänderung „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ im Amtsblatt Nr. 35 vom 28.11.2019 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 23. Flächennutzungsplanänderung „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Offenlagebeschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 23. Flächennutzungsplanänderung „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 25.11.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Leichlingen, den 05.12.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

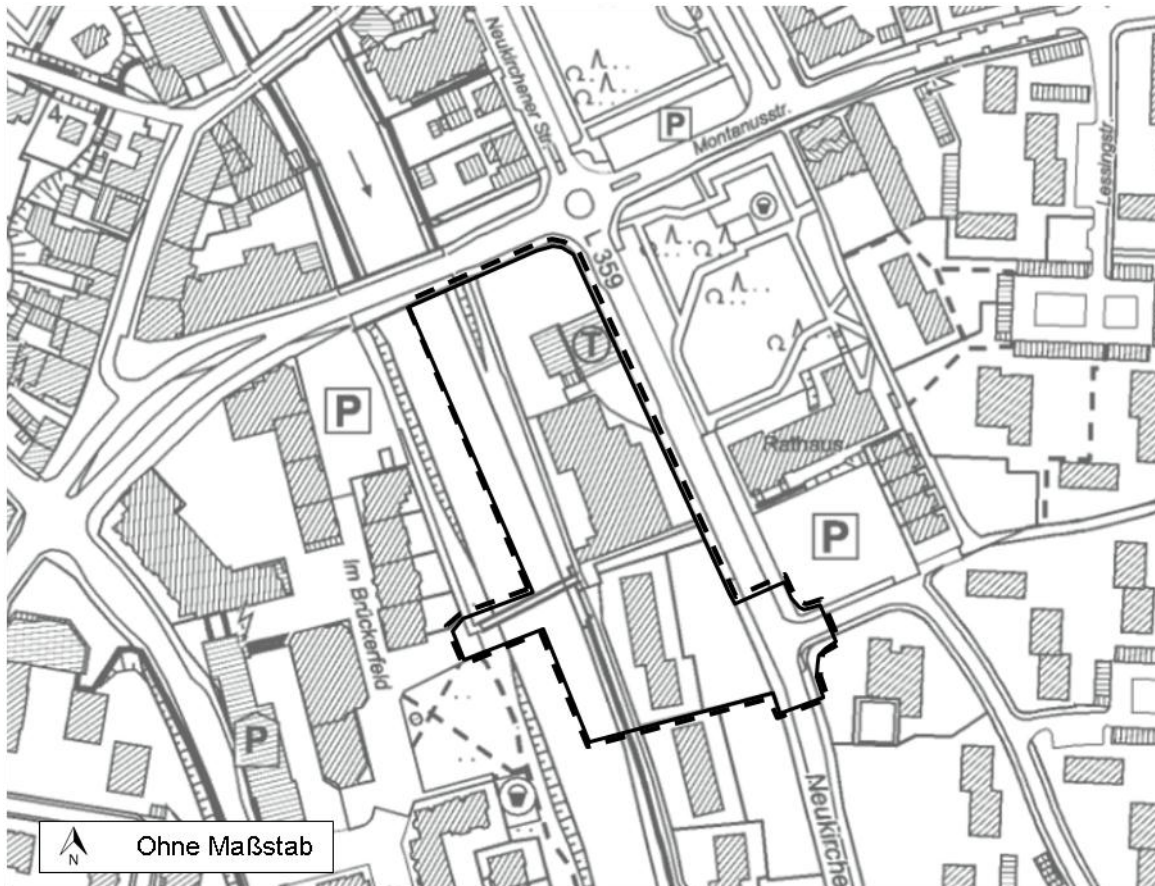
62

Bekanntmachung Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 "Rathausvorplatz/ Wupperufer"

Der Rat der Stadt Leichlingen beschloss in seiner Sitzung am 30.11.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“. In seiner Sitzung am

25.11.2019 beschloss der Rat der Stadt Leichlingen die Bebauungsplanänderung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich Begründung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ ist aus nachfolgendem Planausschnitt ersichtlich:



Darstellung des Geltungsbereichs

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ erfolgt parallel mit der Aufstellung der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Leichlingen im Bereich „Rathausvorplatz/ Wupperufer“. Beide Bauleitpläne verfolgen vorrangig das Ziel der Realisierung einer zentrumsstärkenden Einzelhandelsnutzung durch einen Vollsortimenter mit gegebenenfalls ergänzenden Einzelhandelsnutzungen sowie der Integration von Wohnbebauung und weiteren gewerblichen Einheiten im Zentrum der Stadt Leichlingen, bei einer gleichzeitigen städtebaulichen Aufwertung des Scharniergelenks zwischen dem Einzelhandelszentrum „Im Brückerfeld“, der Wupper und dem Rathaus.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ wird einschließlich Begründung sowie den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen in der Zeit vom

13. Dezember 2019 bis einschließlich 17. Januar 2020

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen, Am Schulbusch 16, 42799 Leichlingen, Zimmer 01, während der Dienststunden,

- Montag bis Freitag, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Montagnachmittag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
(außer am 23.12.2019 und 30.12.2019) sowie
- Dienstag- bis Donnerstagnachmittag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Außerhalb der regulären Öffnungszeiten des Stadtplanungsamtes wird gebeten die Klingel zu bedienen.

Neben der öffentlichen Auslegung im Stadtplanungsamt der Stadt Leichlingen können die Unterlagen auch im Internet unter www.leichlingen.de/bauen-wirtschaft-und-mobilitaet/stadtplanung/bauleitplanung/beteiligung eingesehen werden.

Es liegen folgende umweltbezogenen bzw. gutachterlichen Informationen und Stellungnahmen vor:

Schutzgut	Verfügbare umweltbezogene Stellungnahmen und Informationen	Art der Information
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zu den für den Artenschutz relevanten Vorbelastungen - Informationen zur faunistischen Bestandsaufnahme und Auswirkungen bei Umsetzung des Vorhabens, insbesondere zu den nicht planungsrelevanten und planungsrelevanten Brutvogelarten und Säugetieren - Darstellung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die das Eintreten der Zugriffsverbote für die Planung verhindern. 	<ul style="list-style-type: none"> - Artenschutzrechtliche Prüfung
	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung zum Umgang mit Altbäumen 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu den Auswirkungen durch Lärmemissionen und -immissionen 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht - Verkehrsgutachten - Schalltechnische Untersuchung
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu den Auswirkungen durch kleinklimatische Veränderungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Prognosen zur zukünftigen Verkehrsbelastung 	<ul style="list-style-type: none"> - Verkehrsgutachten
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise auf Altlastverdachtsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme - Bodenuntersuchung
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweise zum Schutz des Grundwassers 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme
	<ul style="list-style-type: none"> - Angaben zu den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis zur Bodentypologie und Beschaffenheit 	<ul style="list-style-type: none"> - Bodenuntersuchung - Stellungnahme - Umweltbericht
	<ul style="list-style-type: none"> - Hinweis auf 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme

	Altlastverdachtsflächen	
	- Angaben zur vorhandenen Versiegelung	- Umweltbericht
	- Hinweis zur Kampfmitteluntersuchung	- Stellungnahme
	- Hinweis zum Umgang mit Mutterboden	- Stellungnahme
	- Hinweis zur Erdbebengefährdung	- Stellungnahme
Wasser	- Angaben zum Schutz der Wupper	- Stellungnahme
	- Angabe zur Versickerungsfähigkeit der Böden	- Bodenuntersuchung
	- Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung	- Stellungnahme
	- Angaben zur Versiegelung des Plangebiets	- Umweltbericht
	- Hinweis auf Grundwasserbewirtschaftung	- Stellungnahme
	- Hinweise zum Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet/Hochwasserschutz	- Stellungnahme
Luft/ Klima	- Angaben zu Kleinklima, Luftaustausch, Lufthygiene	- Umweltbericht
Landschaft	- Informationen zu den Auswirkungen durch die Planung auf das Landschaft- und Ortsbild	- Umweltbericht
		- Stellungnahme im Rahmen der Informationsveranstaltung zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
Kultur/ Sonstige Sachgüter	- Hinweise zum Auftreten archäologischer Bodenfunde	- Umweltbericht

Während der Auslegungsfrist können bei der Stadtverwaltung Leichlingen, Stadtplanungsamt, Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen möglicherweise nicht berücksichtigt werden (Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB).

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Leichlingen öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung zur Öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ im Amtsblatt Nr. 35 vom 28.11.2019 wird hiermit aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung

Erklärung

Der Offenlagebeschluss für die Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vorstehende Offenlagebeschluss zur Offenlage nach § 3 (2) BauGB, sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Verfahren für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 51 „Rathausvorplatz/ Wupperufer“ stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 25.11.2019 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Leichlingen, den 05.12.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

63

9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019 S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Schmutzwassergebühren, Nr. 5 erhält folgende Fassung:

1. Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute,

messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 30. Dezember des jeweiligen Gebührenjahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 30. Dezember des jeweiligen Gebührenjahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am 02. Januar des darauf folgenden Jahres.

Artikel 5

Diese 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.11.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 25.11.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

64

10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019 S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 G des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. S. 341), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgende 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Leichlingen beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Schmutzwassergebühren, Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m ³ Schmutzwasser jährlich	3,64 €
Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes je m ³ Schmutzwasser jährlich	2,15 €

Artikel 2

§ 11 Niederschlagswassergebühr, Nr. 5, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1	1,13 €
Die Gebühr beträgt für Mitglieder des Wupperverbandes für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1	1,04 €
Die Gebühr beträgt für Straßenbaulastträger für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1	1,15 €

Artikel 3

§ 16 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

Artikel 4

§ 16 Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm, Nr. 5, erhält folgende Fassung:
Die Gebühr beträgt 81,07 €/m³

Artikel 5

Diese 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.11.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 25.11.2019

Frank Steffes
Bürgermeister

65

**Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes der Stadt Leichlingen für das
Wirtschaftsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- vom 16.11.2004 – GV NRW.S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW.S. 559) hat der Rat der Stadt Leichlingen in seiner Sitzung am 25.11.2019 folgenden Beschluss gefasst:

§ 1

der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im

Erfolgsplan

im Aufwand auf	7.342.870 €
im Ertrag auf	7.342.870 €

Vermögensplan in den

Einnahmen auf	4.654.257 €
Ausgaben auf	4.654.257 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	2.300.000 €
---	-------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf festgesetzt.	930.000 €
---	-----------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	1.000.000 €
---	-------------

§ 5

Die Entwässerungsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung der Stadt Leichlingen festgesetzt.

Leichlingen, den 25.11.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.11.2019 übereinstimmt und das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist. Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte
- e) Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 25.11.2019

gez. Frank Steffes
Bürgermeister